

Gemeinde Bartow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 03/BV/128/2017 Datum: 22.05.2017 Verfasser: Ostwald, Monika Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bartow für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
Ö	20.06.2017 03 Gemeindevertretung Bartow

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bartow empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel die Entlastung für den Bürgermeister zu erteilen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bartow für das Haushaltsjahr 2013.

Anlage/n: